

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11176 –

Mehr für das Gemeinwohl – Steuerabzug für Managergehälter deckeln

A. Problem

Die Vergütungen von Vorständen sind in den vergangenen Jahren nicht nur absolut, sondern auch in Relation zu den Vergütungen der Beschäftigten erheblich gestiegen. Einige Unternehmen zahlen ihren Vorstandsmitgliedern das Über-100fache des durchschnittlichen Lohns eines Facharbeiters. Diese extrem hohen Bezüge haben eine breite gesellschaftliche Debatte um die Angemessenheit von Vorstands- und Ruhegehältern ausgelöst.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Betriebsausgabenabzug von Abfindungen, den Betriebsausgabenabzug von Gehältern sowie die steuerliche Abzugsfähigkeit von Versorgungszusagen begrenzt und Regelungen einführt, die Gehälter von Managern stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens zu orientieren.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Antrag diskutierte keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag macht keine Angaben zu Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/11176 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/11176** in seiner 219. Sitzung am 17. Februar 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Vergütungen von Vorständen sind in den vergangenen Jahren nicht nur absolut, sondern auch in Relation zu den Vergütungen der Beschäftigten erheblich gestiegen. Einige Unternehmen zahlen ihren Vorstandsmitgliedern das Über-100fache des durchschnittlichen Lohns eines Facharbeiters. Diese extrem hohen Bezüge haben eine breite gesellschaftliche Debatte um die Angemessenheit von Vorstands- und Ruhegehältern ausgelöst.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, gesetzliche Regelungen vorzulegen,

1. um die Mitfinanzierung von überhöhten Gehältern, Abfindungen und Versorgungszusagen durch die Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen. Dazu soll
 - a) der Betriebsausgabenabzug von Abfindungen auf 1 Mio. Euro pro Kopf begrenzt werden. Verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten wie z. B. Übergangsgelder oder Aktienoptionen sollen in diese Grenze umfassend einbezogen werden;
 - b) der Betriebsausgabenabzug von Gehältern auf 500.000 Euro jährlich pro Kopf begrenzt werden. Die Begrenzung gilt für alle fixen und variablen Gehaltsbestandteile;
 - c) die steuerliche Abzugsfähigkeit von Versorgungszusagen auf die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge (Höchstsatz) von aktuell 76.200 Euro jährlich pro Kopf begrenzt werden.
2. welche die Gehälter stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientieren.

Dazu soll

- a) das Gesamtgehalt höchstens zu einem Viertel variabel, also an den Erfolg geknüpft sein. Davon sollten alle variablen Bestandteile wie z. B. Boni, Tantiemen und Aktienoptionen erfasst sein;
- b) eine Erfolgsbeteiligung künftig grundsätzlich an den langfristigen Erfolg des Unternehmens anknüpfen. Das bedeutet z. B., dass Aktienoptionen erst nach fünf Jahren ausgeübt werden dürfen und dass der Bezugswert nicht unter dem Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen liegen darf;
- c) einer Erfolgsbeteiligung auch eine Beteiligung an den Verlusten des Unternehmens gegenüberstehen;
- d) der Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vorstandsgehälter ausdrücklich dazu verpflichtet sein, das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Zudem soll diese Relation im Anhang des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft veröffentlicht werden, um für mehr Transparenz zu sorgen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11176 in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/11176.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bat, das Nettoprinzip im Steuerrecht nicht als Subventionstatbestand zu diffamieren. Dies schade dem Standort Deutschland. Gehaltsexzesse müssten gesellschaftlich diskutiert werden. Das Steuerrecht dürfe man nicht missbrauchen, um moralisch fragwürdiges Verhalten zu sanktionieren. Die Einkommensschere habe sich in den letzten Jahren entgegen den Darstellungen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht weiter geöffnet, auch wenn es spektakuläre Einzelfälle gebe. Der im Antrag gesetzte Grenzwert von 500 000 Euro sei willkürlich und unbegründet. Er würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die Fraktion der CDU/CSU habe den Vorschlag vorgelegt, die Debatten über Managergehälter den Eigentümern zu überlassen und gleichzeitig Transparenz zu schaffen. Auch bei Aktiengesellschaften sollten diesbezügliche Auseinandersetzungen in den Hauptversammlungen und nicht hinter geschlossenen Türen geführt werden. Bereits 2009 habe man im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) bei den Bonuszahlungen einen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit gelegt. Dass diese Regelung funktioniere, könne man am Beispiel der Daimler AG sehen, wo Managervergütungen aufgrund der entsprechenden Regelungen gekürzt worden seien.

Die **Fraktion der SPD** nannte das Beispiel eines Unternehmens aus dem Wahlkreis Heidelberg, in dem der Vorstandsvorsitzende das 190-fache eines durchschnittlichen Arbeitnehmers des gleichen Unternehmens verdiene. Es liege nahe, dass das Bundesverfassungsgericht einen entsprechenden Betriebsausgabenabzug unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Frage stellen könnte. Verhältnismäßigkeit leite sich aus vielen Quellen ab, das Steuerrecht mit dem Begriff der Angemessenheit der Betriebsausgaben sei dabei nicht die einzige. Das Argument der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, das davor warne, dass gute Manager ins Ausland abwandern würden, wenn deren Gehälter in Deutschland begrenzt würden, könnte man gelassen sehen und im Falle einer entsprechenden Regelung die Entwicklung beobachten. Man wolle auch in anderen Bereichen Exzesse aus dem Ausland nicht importieren. Den vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beurteile man sehr positiv. Ohne Koalitionsvertrag mit der Fraktion der CDU/CSU würde die Fraktion der SPD dem vorliegenden Antrag zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, auch das Steuerrecht müsse zur Verhinderung von Gehaltsexzessen herangezogen werden. Zwar gebe es Stimmen, die eine Begrenzung der Absetzbarkeit von Managergehältern mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der steuerlichen Betriebsausgaben für faktisch gegeben halten würden. Man sei aber der Meinung, der Gesetzgeber müsse in diesem Bereich eindeutige Vorgaben machen. Der vorliegende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe in die richtige Richtung, sei aber nicht ausreichend. Die Fraktion DIE LINKE. habe weitergehende Forderungen: Managervergütungen sollten maximal nur bis zum Zwanzigfachen des niedrigsten Gehalts im jeweiligen Unternehmen als Betriebsausgaben vom zu versteuernden Gewinn abzugsfähig sein. Außerdem solle die Entlohnung der Unternehmensvorstände mit Aktienoptionen des eigenen Unternehmens untersagt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte der Fraktion der CDU/CSU zu, dass mit dem Steuerrecht vorsichtig umgegangen werden müsse. Allerdings sei der gesetzlich vorgegebene Grundsatz der Angemessenheit des Betriebsausgabenabzugs von der Höhe einiger Managergehälter in Frage gestellt. In anderen Bereichen der Betriebsausgaben komme es regelmäßig vor, dass Finanzämter diese nicht als angemessen bewerten würden. Man unterstütze im Übrigen die Forderung nach Transparenz bei Managergehältern. In Bezug auf die Wirksamkeit der von der Union angesprochenen Regelungen aus dem Jahr 2009 müsse man aber feststellen, dass die bekannten Gehaltsexzesse der letzten Jahre offenbar dadurch nicht verhindert worden seien. Es gehe im vorliegenden Antrag

nicht um die Einkommensungleichheit gemessen am Gini-Koeffizient, sondern um einzelne, schwerwiegende Übertreibungen. Es sei gesellschaftlicher Konsens, diese zu unterbinden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, dass Bonuszahlungen in den meisten Fällen nicht nachhaltig seien, da sie sich auf einzelne Geschäftsjahre und nicht auf den langfristigen Unternehmenserfolg beziehen würden. Man fordere die Fraktion der CDU/CSU auf, eigene Vorschläge vorzulegen, die beschriebenen Missstände wirksam zu bekämpfen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Olav Gutting
Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

